

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Luise Amtsberg, Katja Keul, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/1928 –

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 22. Mai 2014 lobte der Bundespräsident Joachim Gauck in einer vielbeachteten Rede die Entwicklung Deutschlands zum Einwanderungsland: „Deutschland ist auf einem guten Weg und hat eine große Wegstrecke bereits zurückgelegt. Der größte Schritt war wahrscheinlich 1999 die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Neben das *ius sanguinis* trat das *ius soli*. Seitdem kann Deutscher werden, wer in Deutschland geboren wurde, auch wenn seine Eltern es beide nicht sind. Inzwischen wächst auch die Gelassenheit, doppelte Staatsbürgerschaften als selbstverständlich hinzunehmen“ (www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/05/140522-Einbuergerung-Integration.html).

Tatsächlich verwirklicht das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht den Grundsatz des *ius soli* nur in eingeschränktem Maße: nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) erwirbt ein Kind ausländischer Eltern durch eine Geburt in Deutschland nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn mindestens ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt und seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Zwar hatten die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD im Koalitionsvertrag von 1998 eine weitergehende Regelung vereinbart; dieses Vorhaben scheiterte jedoch an dem Widerstand der CDU/CSU im Bundesrat.

Auf die Haltung der CDU/CSU ist auch zurückzuführen, dass Kinder, die nach § 4 Absatz 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, vor Vollendung des 23. Lebensjahres grundsätzlich auf ihre ausländische Staatsangehörigkeit verzichten müssen, um die deutsche Staatsangehörigkeit nicht zu verlieren (sog. Optionszwang, § 29 StAG). Diese Regelung ist weltweit einzigartig. In anderen Staaten, deren Staatsangehörigkeitsrecht nach dem Grundsatz des *ius soli* ausgestaltet ist, genügt die Geburt des Kindes im Inland für den Erwerb der Staatsangehörigkeit (vgl. etwa 14th Amendment to the Constitution of the United States of America, section 1; Canadian Citizenship Act, section 3(1)(a)).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die von den Fragestellern in den Fragen 1 bis 7 angesprochenen Sachverhalte lassen sich zum Teil mit Daten der amtlichen Statistik nicht vollständig oder nur mit Näherungscharakter beantworten, weil es keine unmittelbaren Informationen zu den angefragten Sachverhalten gibt, sondern nur Näherungswerte. Die Antworten stützen sich dabei auf zwei verschiedene Statistiken – die Geburtenstatistik und den Mikrozensus –, deren Grundgesamtheit aus erhebungstechnischen Gründen und aufgrund datenquellenspezifischer Eigenschaften voneinander abweichen. Die Geburtenstatistik ermöglicht Aussagen zur Zahl der Geburten in Deutschland, zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Abstammung (§ 4 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes – StAG) und nach § 4 Absatz 3 StAG sowie zur Staatsangehörigkeit der Eltern. Die Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Geburt. Der Mikrozensus erlaubt Aussagen zu den soziodemographischen und migrationspezifischen Sachverhalten im Eltern-Kind-Zusammenhang, die in mehreren Fragen im Vordergrund stehen. Der Mikrozensus kann aber keine Aussagen zu den Geburten selbst machen, sondern nur zu den in den Jahren 2000 bis 2012 Geborenen, die zur Grundgesamtheit des Mikrozensus 2013 gehören, das heißt die sich im Jahr 2013 noch in Deutschland aufgehalten haben.

1. Wie viele Kinder wurden seit dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
2. Wie viele von ihnen erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von 2000 bis 2012 wurden 9,038 Millionen Kinder in Deutschland geboren. Davon erwarben 8,573 Millionen die deutsche Staatsangehörigkeit, weil sie entweder deutsche Eltern hatten oder die Regelung nach § 4 Absatz 3 StAG galt (Geburtenstatistik). Die Verteilung auf die einzelnen Jahre enthält die nachstehende Tabelle 1.

Tabelle 1: Lebendgeborene 2000 bis 2012 nach Grund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit

Jahr	Lebendgeborene	darunter mit deutscher Staatsangehörigkeit				
		zusammen	davon:			
			mindestens ein Elternteil deutsch			Eltern ausländisch, Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG
			zusammen	davon:		
	beide Eltern deutsch*	nur ein Elternteil deutsch				
2000–2012	9 038 264	8 572 528	8 112 328	6 938 572	1 173 756	460 200
davon:						
2000	766 999	717 223	675 966	600 518	75 448	41 257
2001	734 475	690 302	651 702	573 611	78 091	38 600
2002	719 250	677 825	640 257	555 934	84 323	37 568
2003	706 721	667 366	630 547	541 071	89 476	36 819
2004	705 622	669 408	632 545	538 105	94 440	36 863
2005	685 795	655 534	615 378	520 866	94 512	40 156
2006	672 724	643 548	604 459	509 703	94 756	39 089
2007	684 862	653 523	617 857	520 871	96 986	35 666
2008	682 514	648 632	618 296	523 258	95 038	30 336
2009	665 126	632 415	603 438	510 172	93 266	28 977
2010	677 947	644 463	614 971	520 571	94 400	29 492
2011	662 685	630 745	599 654	508 148	91 506	31 091
2012	673 544	641 544	607 258	515 744	91 514	34 286

* einschließlich Kinder von nicht verheirateten deutschen Müttern, bei denen keine Angabe zum Vater vorliegt

Quelle: Statistisches Bundesamt/Statistik der Geburten

3. Wie viele von ihnen besitzen neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine zweite Staatsangehörigkeit (bitte nach Jahren und nach den zehn häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Die Staatsangehörigkeiten des Kindes werden in der Geburtenstatistik nicht festgestellt. Vielmehr wird die Staatsangehörigkeit der Eltern zum Zeitpunkt der Geburt erfasst und daraus sowie gegebenenfalls aus der Mitteilung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit eines Kindes abgeleitet. Diese Mitteilung wird im Zusammenhang mit der Geburt vom Standesamt an die amtliche Statistik gemeldet.

Beim Mikrozensus gaben von den Befragten, die im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2012 in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden und sich im Jahr 2013 noch in Deutschland aufhielten, hochgerechnet 389 000, an, eine zweite Staatsangehörigkeit zu besitzen. Die nachfolgende Tabelle 2 enthält die entsprechenden Angaben für die einzelnen Geburtsjahre.

Die weiteren Staatsangehörigkeiten können aufgrund der geringen Fallzahlen nicht getrennt für die einzelnen Geburtsjahre nachgewiesen werden. Eine Ausnahme bilden die 127 000 Fälle mit türkischer Staatsangehörigkeit (vgl. Tabelle 2). Die zehn nach dem Mikrozensus am häufigsten genannten ausländischen Staatsangehörigkeiten im Zeitraum 2000 bis 2012 sind in Tabelle 3 nach der Häufigkeit der Nennung absteigend geordnet aufgeführt.

Tabelle 2: Zahl der von 2000 bis 2012 in Deutschland als Deutsche Geborenen nach zusätzlicher Staatsangehörigkeit

Geburtszeitraum/ Geburtsjahr	im Zeitraum bzw. Jahr mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene		
	insgesamt	darunter: mit zwei Staatsangehörigkeiten	
		insgesamt	darunter:
			zusätzlich mit türkischer Staatsangehörigkeit
Anzahl in 1 000			
2000–2012	8 605	389	127
davon:			
2000	740	33	13
2001	680	27	10
2002	673	31	13
2003	675	29	11
2004	652	30	11
2005	658	31	10
2006	644	31	10
2007	657	33	10
2008	665	30	9
2009	645	32	8
2010	646	27	7
2011	633	27	7
2012	638	28	6

Quelle: Statistisches Bundesamt/Mikrozensus 2013 (zensuskompatible Hochrechnung)

Tabelle 3: Im Zeitraum 2000 bis 2012 mit deutscher und zusätzlicher ausländischer Staatsangehörigkeit Geborene

Weitere ausländische Staatsangehörigkeit	Anzahl
Türkei	127 000
Italien	41 000
Polen	17 000
Russische Föderation	16 000
Griechenland	15 000
Frankreich	13 000
Spanien	12 000
die Vereinigten Staaten	12 000
Österreich	9 000
Kroatien	8 000

Quelle: Statistisches Bundesamt 2014

- a) Wie viele von ihnen erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit, weil mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besaß (§ 4 Absatz 1 StAG)?

Unter den etwa 8,573 Millionen Kindern, die zwischen 2000 und 2012 die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt erwarben, waren 8,112 Millionen, bei denen mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Darunter waren 1,174 Millionen, bei denen nur ein Elternteil deutsch war (Geburtenstatistik). Zur Aufschlüsselung nach Jahren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- b) Wie viele von ihnen erhielten die deutsche Staatsangehörigkeit, weil mindestens ein ausländischer Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatte (§ 4 Absatz 3 StAG)?

Bei etwa 460 000 Kindern waren die Eltern nicht deutsch und das Kind erwarb die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 StAG (Geburtenstatistik). Zur Aufschlüsselung nach Jahren wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wie viele der seit dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, unterliegen dem sogenannten Optionszwang (bitte nach Jahren und nach den zehn häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?

Nach dem geltenden § 29 StAG sind grundsätzlich alle Deutschen, die ihre Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b StAG erworben haben, mit Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß § 29 Absatz 5 StAG optionspflichtig. Optionspflichtig nach § 29 StAG können daher erst die Jahrgänge 1996 und älter sein.

5. Wie viele der seit dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder mit zwei nichtdeutschen Eltern haben zumindest ein Elternteil, der selbst in Deutschland geboren wurde?

Von den insgesamt 476 000 Menschen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2012 in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit und zwei ausländischen Eltern geboren wurden und die sich im Jahr 2013 noch in Deutschland aufhalten, hatten 337 000 zwei zugewanderte Eltern. Bei den 139 000 verbleibenden Geborenen war zumindest ein Elternteil bereits in Deutschland geboren (Mikrozensus). Die nachstehende Tabelle 4 enthält die entsprechenden Angaben für die einzelnen Geburtsjahre.

Tabelle 4: Zahl der von 2000 bis 2012 in Deutschland als Deutsche Geborenen nach Staatsangehörigkeit und Migrationseigenschaften der Eltern

Geburts- zeitraum/ Geburtsjahr	im Zeitraum bzw. Jahr mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene				
	insgesamt	darunter:			
		mit mindestens einen deutschen Elternteil	mit zwei ausländischen Eltern		
			insgesamt	davon:	
				beide Eltern zugewandert	zumindest ein Elternteil in Deutschland geboren
Anzahl in 1000					
2000–2012	8 605	7 779	476	337	139
davon:					
2000	740	676	33	26	7
2001	680	620	30	23	7
2002	673	614	33	23	10
2003	675	607	35	26	8
2004	652	593	33	24	9
2005	658	597	38	26	12
2006	644	577	42	30	12
2007	657	588	43	30	13
2008	665	602	39	28	11
2009	645	582	36	24	12
2010	646	584	39	28	11
2011	633	573	37	24	13
2012	638	567	38	26	12

Quelle: Statistisches Bundesamt/Mikrozensus 2013 (zensuskompatible Hochrechnung)

6. Wie viele der seit dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder mit zwei nichtdeutschen Eltern hätten die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Geburt im Inland vorgeschrieben wäre, dass mindestens ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, aber lediglich
 - a) einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt,
 - b) einen einjährigen gewöhnlichen Aufenthalt,
 - c) keine bestimmte Aufenthaltsdauerim Inland nachweisen muss?

7. Wie viele der seit dem 1. Januar 2000 in Deutschland geborenen Kinder mit zwei nichtdeutschen Eltern hätten die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland lediglich vorgeschrieben wäre, dass sich mindestens ein Elternteil rechtmäßig in Deutschland aufhalten und
 - a) einen fünfjährigen gewöhnlichen Aufenthalt,
 - b) einen einjährigen gewöhnlichen Aufenthalt,
 - c) keine bestimmte Aufenthaltsdauerim Inland nachweisen muss?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder die Daten der Geburtenstatistik noch die des Mikrozensus enthalten Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status von Ausländern. Das Ausländerzentralregister (AZR) enthält zwar Angaben zur Aufenthaltsdauer und zum Aufenthaltstitel, es gibt dort aber keine Verweise zwischen Ehegatten oder Lebenspartnern oder zwischen Eltern und Kindern.

8. Erwägt die Bundesregierung, die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 StAG dahingehend zu ändern, dass auch Kinder, deren Eltern kein unbefristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland haben bzw. keinen achtjährigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland nachweisen können, die deutsche Staatsangehörigkeit durch eine Geburt im Inland erwerben können?
 - a) Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen soll der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine Geburt im Inland dann erfolgen, und welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe liegen den Erwägungen der Bundesregierung zugrunde?
 - b) Wenn nein,
 - aa) welche rechtlichen und tatsächlichen Gründe stehen nach Auffassung der Bundesregierung einer Änderung des § 4 Absatz 3 StAG entgegen, und
 - bb) inwiefern hält es die Bundesregierung für sachgerecht, bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch eine Geburt neben dem unbefristeten Aufenthaltsrecht eines Elternteils eine Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts dieses Elternteils zu fordern, die über die Aufenthaltsdauer hinausgeht, die regelmäßig für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlich ist?

§ 4 Absatz 3 StAG geht davon aus, dass die Integration der Eltern als wesentlicher Einflussfaktor für die Integration ihrer Kinder anzusehen ist. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD entfällt für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern in Zukunft die Op-

tionspflicht und die Mehrstaatigkeit wird akzeptiert. Im Übrigen bleibt es danach beim geltenden Staatsangehörigkeitsrecht.

9. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Wahrnehmung der Bevölkerung hinsichtlich
 - a) der Voraussetzungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit im Allgemeinen, und
 - b) der Voraussetzungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Kinder ausländischer Eltern, die im Inland geboren werden, insbesondere des Erfordernisses, dass zumindest ein Elternteil einen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzt und einen mindestens achtjährigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nachweisen muss?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Wahrnehmung staatsangehörigkeitsrechtlicher Fragen durch die Bevölkerung vor.

10. Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Feststellung des Bundespräsidenten „Seitdem kann Deutscher werden, wer in Deutschland geboren wurde, auch wenn seine Eltern es beide nicht sind.“ Widerspruch hervorgerufen, und wenn ja, von welcher Seite, und in welchem Zusammenhang?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über Widerspruch gegen die Feststellungen des Bundespräsidenten.